

nalismus mithin, der durch die von ihm heraufbeschworenen blutigen, die „Staatsautorität“ „zersplitternden“ Folgen schließlich sogar „die eigentlichen Pfeiler der karolingischen Herrschaft: Dynastie und Kirche“²⁷¹ zerstört haben soll, wobei sich die *Ordinatio* selbst „als enthousiastischer Entschluß eines kaum zur Herrschaft gelangten, noch nicht einmal vierzigjährigen Mannes“²⁷², nämlich Ludwigs des Frommen, entpuppt und als „unzeitgemäße(s) Projekt(.)“²⁷³, das „keine realistische Alternative zur traditionell-gewohnheitsrechtlich verankerten Erbfolge nach den Gesetzen des germanischen Hauses“²⁷⁴ habe bieten können. Doch wird man die späteren Auseinandersetzungen um das Programm von 817 und die daraus erwachsenen Folgen kaum einseitig den Verfechtern der Reichseinheit zur Last legen dürfen; und die Ansicht, die *unitas imperii* sei keine wirkliche Alternative zur Herrschaftsteilung gewesen, läßt sich angesichts der aufgewiesenen Vielfalt von Nachfolgeregelungen wohl nicht länger vertreten – wobei natürlich offenbleiben muß, in welchen möglicherweise eingeschränkten oder wechselnden Formen und für welche Dauer die Reichseinheit politische Gestalt hätte annehmen können. Das spätere Scheitern des

logie sei dahingestellt, die Eigengesetzlichkeit des Staates, besser des staatlichen Bereichs, als quasi nicht existent negierte und damit beseitigte“ (S. 290), oder: „Daß dieser für die politische Konsistenz des Riesenreiches gefährliche Wandel in den Anschauungen, der von der Samtherrschaft der stirps regia auf 'volkstümlicher' Grundlage zum imperialen ministerium führte, dessen Beurteilung kirchlichen Instanzen zufiel, die, wie die Jahre 829–833 zeigten, als selbst der Papst sich bemüßigt fühlte, gegen Ludwig Partei zu ergreifen, den Träger der Reichsgewalt durch härteste Kirchenstrafen bloßstellten und damit die Autorität staatlicher Instanzen entscheidend untergruben, den Auflösungsprozeß des karolingischen Reiches beschleunigte, ist festzuhalten“ (S. 293) – solche Äußerungen lassen einen deutlichen Laizismus erkennen und einen latenten Antiklerikalismus vermuten, die von einer modernen, auf das 9. Jahrhundert aber eben nicht übertragbaren Staats- und Kirchenvorstellung ausgehen. Theodor SCHIEFFER etwa spricht, anders als Hägermann, nicht von der „Eigengesetzlichkeit des Staates“, sondern von der „Eigenständigkeit, der Eigengesetzlichkeit des Politischen“ (vgl. Anm. 269) und dürfte damit eine treffendere Formulierung gefunden haben. Zum Problem der Orientierung des historischen Urteils am eigenen Zeitverständnis vgl. allg. auch Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, *Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 1, 1961).

271) HÄGERMANN, *Reichseinheit* (wie Anm. 7) S. 293.

272) Ebd. S. 289.

273) Ebd. S. 291.

274) Ebd. S. 294.